

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-052

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 17.11.2009

Betreff:

Radweg Karower Straße, geplante Anliegerbeteiligung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
16.11.2009	Bau- und Vergabeausschuss				
25.02.2010	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

Die Vorteilsbemessung bei der Berechnung der Straßenausbaubeiträge für den Ausbau des Radweges Karower Straße, zwischen Einmündung Brandenburger Str. und Breitscheidstraße, mit Haupteerschließungsfunktion erfolgt nach §4 Abs. 2 Nr. 2a der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin vom 15.03.2005.

Die Anlieger werden mit 30 % der Kosten beteiligt.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
21.01.2010	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Ausbau des Radweges in der Karower Straße zwischen Berliner Chaussee und Breitscheidstraße erfolgt in einer Anliegerstraße. In Anliegerstraßen wird nach §4 Abs. 2 Nr.1 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Genthin ein Anliegeranteil von 60% der beitragsfähigen Kosten erhoben. In der Regel werden hier keine eigenständigen Radwege gebaut. Der geplante Radweg soll eine über die Karower Straße hinausgehende innerörtliche Funktion erhalten, so dass er als eine Haupteerschließungsanlage anzusehen ist.

Im Generalverkehrsplan der Stadt Genthin ist der Bau in der ersten Priorität aufgrund dieser Verkehrsbedeutung eingeordnet.

Als Teileinrichtung an Haupteerschließungsstraßen tragen die Anlieger für den Bau von Radwegen 30% der beitragsfähigen Kosten.

Eine zeitnahe Beratung fand am 16.11.2009 im Bau- und Vergabeausschuss statt, da die entsprechende Antragstellung auf Fördermittelbewilligung an das Landesverwaltungsamt zu präzisieren war. Gemäß Fördermittelrichtlinien dürfen die Fördermittel nicht für die Anliegerbeiträge eingesetzt werden, sondern nur für die unrentierlichen Kosten der Gemeinde. Der Bau- und Vergabeausschuss bestätigte die Einordnung des Radweges als Haupteerschließungsweg und damit die Anliegerbeteiligung in Höhe von 30 %.

In Bezug auf die über die Karower Straße weit hinausgehende Erschließungsfunktion des geplanten Radweges wird die Anwendung der Vorteilsbemessung nach §4 Abs. 2 Nr. 2a der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Genthin in Höhe von 30% empfohlen, da hinsichtlich der Verkehrsbedeutung Ermessen ausgeübt werden kann.

Rechtsgrundlage: KAG

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-052			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:		Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe		lfd. Jahr	
		2010	
		2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig ☐		Genehmigungspflichtig ☐
5. Bemerkungen der Kämmerei			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiterin: Frau Maiwald/Herr Knobel Datum 17.11.2009			